

# 1 Haushaltssatzung der Gemeinde Vörstetten für das Haushaltsjahr 2021

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Vörstetten

#### für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt die Gemeinde Vörstetten am 08. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

#### §1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.608.890
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.875.290
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	- 1.266.400
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	- 1.266.400

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.388.510
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.309.140
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	-920.630
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	797.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.488.900
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	-691.600
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	- 1.612.230
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	691.600
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	691.600
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	-920.630

## **§2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

691.600

festgesetzt.

## **§3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

150.000

festgesetzt.

## **§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

750.000

festgesetzt.

## **§5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 21.05.2021 bis einschließlich 01.06.2021 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, den 09. März 2021

Lars Brügner  
Bürgermeister



**Feststellung des Wirtschaftsplanes  
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 08.03.2021 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Vörstetten gefasst:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt

	<u><b>922.500,00 €</b></u>
davon im	
Erfolgsplan in Erträge und Aufwendungen	<b>492.000,00 €</b>
Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben	<b>430.500,00 €</b>
und einem Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen von festgesetzt	<u>- €</u>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt

**293.300,00 €**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**50.000,00 €**

**§ 4**

Der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm wird zugestimmt

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetztes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 21.05.2021 bis einschließlich 01.06.2021 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, 09.03.2021

Lars Brügger  
Bürgermeister

